

Im Wald gilt: Betreten auf eigene Gefahr

Bei Ausflügen in den Wald gilt: Betreten auf eigene Gefahr. Spaziergänger müssen also immer mit typischen Gefahren wie etwa umstürzenden Bäumen oder herabfallenden Ästen rechnen. Im Schadensfall können sie Waldbesitzer dafür nicht haftbar machen, berichtet die „Monatsschrift für Deutsches Recht“ (Heft 1/2013) unter Berufung auf ein Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe (Az.: 7 U 106/11).

Das Gericht wies mit seinem Urteil die Schadensersatzklage von Angehörigen eines durch eine umstürzende Buche getö-

teten Mannes ab. Das Opfer hatte den Wald betreten, um Holz zu schlagen. An dem Tag herrschte starker Wind, und der Waldboden war durch Regen aufgeweicht. Eine umstürzende Buche begrub das Opfer unter sich.

Anders als die Kläger meinte das OLG nicht, dass das beklagte Land, dem der Wald gehört, seine Verkehrssicherungspflichten verletzt habe.

Insbesondere müsse ein Waldbesitzer keine regelmäßigen Kontrollen vornehmen und Vorsorge gegen Windbruch treffen. (tmn)